

Solche Gründe gäbe es selbstverständlich! Allein der vom Bundesgericht selbst zitierte Wert pro gerettetes Menschenlebensjahr fordert Tagessätze von 50 Franken intellektuell heraus. Die Integritätsentschädigung der Militärversicherung beträgt pro Jahr CHF 20940.–²¹ was notabene einen Tagessatz von CHF 57.– ergibt, und kann bei jüngeren Versicherten kapitalisiert über CHF 500 000.– ausmachen,²² womit diesen Geschädigten gesundheitsökonomisch mindestens ein Jahr des Leidens abgegolten wird. Das Bundesgericht hat die Forderung, die zivilrechtliche Genugtuung analog der militärversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung zu bestimmen, gleichwohl abgelehnt, weil im Bereich der Militärversicherung eine Spezialregelung bestehe und der Versicherte im Rahmen der Wehrpflicht besonderen Risiken ausgesetzt sei, die im Versicherungsfall eine grosszügige Entschädigung rechtfertigten würden.²³ Der kritische Geist mag hier nachfragen, warum denn die einzigartige Militärversicherung beim Erwerbsausfall maximal 150 918 Franken pro Jahr entschädigt.²⁴ Von einer grosszügigen Entschädigung kann in diesem Zusammenhang zumindest für besser verdienende Personen, die bei Gelegenheit des Dienens für das Vaterland gesundheitlich beeinträchtigt werden, nicht die Rede sein.

Die neuere Lehre und der Schweizerische Anwaltsverband fordern deshalb zu Recht bei schweren Körperverletzungen höhere Genugtuungssummen.²⁵ Der Schweizerische Anwaltsverband schlägt eine (kumulative) Aufspaltung der Genugtuung in eine Integritätsentschädigung, ein Schmerzensgeld und eine Entschädigung für entgehende Lebensfreude, ferner – für allerschwerste Fälle – die Normierung einer Zuschreibung von Genugtuungsrente nebst Kapitalbetrag und die explizite gesetzliche Nennung einer Maximalgenugtuung bei Körperverletzung in Höhe des 10-fachen Betrages des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers, was rund 650 000 Franken ausmacht, vor.²⁶ Wie auch immer: Der Genugtuung gibt es aktuell zu wenig! Darum, Werte Bundesrichter, die eine oder andere gesundheitsökonomische Null fehlt noch vor dem Komma des angemessenen Tagessatzes!

²¹ Vgl. Art. 25 Abs. 3 iVm. Art. 26 Abs. 1 MVV.

²² Siehe dazu die Beispiele bei JÖRG MAUSCH/MAX SCHMIDHAUSER, Die Abgeltung von Integritätschäden in der Militärversicherung, SZS 1997, 177 ff., 190 ff., und ferner BGE 117 V 71 E. 7 (zugesprochener Barwert der Integritätsrente CHF 648 946.–).

²³ Vgl. BGE 134 III 97 E. 4.4.

²⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 1 MVV.

²⁵ Vgl. BUNDESRAT FÜR JUSTIZ, Zusammenstellung der Vernehmlassungen. Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Bern 2004, 36 und 194 f.

²⁶ Ibid.

Werden die Bedürfnisse von Opfern durch das Recht gedeckt?

Würdigung aus rechtspsychologischer Sicht

Isabelle Wildhaber/Revital Ludwig*

I. Einleitung

Der vorliegende, kurze Forumbeitrag will aus einer rechtspsychologischen Sicht die Frage aufwerfen, inwiefern die Bedürfnisse von Opfern, insbesondere jene der Opfer von traumatischen Erlebnissen, durch das Recht gedeckt werden. Dabei wird der Fokus¹ auf das Opferhilfegesetz (OHG) und das Haftpflichtrecht gesetzt.² Das Ziel dieses Forumbeitrages soll es sein, gewisse kritische Anstösse aus Opfersicht zu formulieren.

Es wurde bereits in zahlreichen Untersuchungen dem Thema nachgegangen, welche Bedürfnisse seitens eines Opfers bestehen und wie diesem zu helfen sei.³ Die Bedürfnisse der Opfer zeigen hinsichtlich der zugrunde liegenden Straftat sowohl Übereinstimmungen als auch Variabilität. In erster Linie wird von den Opfern rechtliche, finanzielle und psychologische Hilfe gewünscht. Dies geht auch aus einer deutschen Studie von RICHTER hervor, bei der Opfer von Eigentumsdelikten, Gewaltdelikten und

* Prof. Dr. iur., LL.M., Assistentin professorin für Arbeits- und Haftpflichtrecht an der Universität St. Gallen.

¹ Dr. phil., Fachpsychologin für Rechtspsychologie und Psychotherapie FSP, Leiterin Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie, Universität St. Gallen.

² Weitere, hier nicht behandelte Entschädigungsinstrumente wären die Integritätsentschädigung (UVG und MVG), die Risikounfallversicherung (VVG), Sanktionen gemäss Art. 336a und Art. 337c Abs. 3 OR, oder Entschädigungen nach GIG.

³ Die Bedürfnisse von Opfern könnten auch durch andere Rechtsmechanismen abgedeckt werden, z.B. durch Bestrafung der Täterschaft, siehe dazu BIANCHI GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung – unter besonderer Berücksichtigung potentiell traumatisierender Ereignisse, Zürich 2005, 56 ff.

⁴ MICHAEL C. BAHRMANN, Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsoptern, Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt «Viktimologie» in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA, in: Egg (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie, Polizei – Justiz – Drogen, Bonn 1991, 11 ff.; WERNER GRIEVE/NICOLA WILMERS, Bewältigung von Opfererfahrungen: Entwicklungspsychologische Perspektiven, in: Dahle/Volbert (Hrsg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen 2005, 359 ff.; JUDITH LEWIS HEIMAN, The Mental Health of Crime Victims: Impact of Legal Intervention, Journal of Traumatic Stress 2003, 16/2, 159 ff.; HALD RICHTER, Opfer krimineller Gewalttaten, Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung, Ergebnisse einer Untersuchung, Mainz 1997; WOLFRAM SCHÄLLER, Praxis von Opferhilfe und Opferschutz. Opfer von Straftaten, in: Egg/Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten, KrimZ, Wiesbaden, 2003, 57 ff.

Sexualdelikten befragt wurden.⁴ Seine Ergebnisse zeigen, dass Betroffene sich psychologische/soziale Unterstützung (39,4%), Hilfe im Strafverfahren bzw. Hilfe mit Ämtern (40%), materielle Hilfe (35,6%) sowie medizinische Hilfe (12,8%) wünschen (Mehrfachantworten).⁵

Dabei haben die Opfer aus den oben genannten drei Deliktgruppen ähnliche Bedürfnisse: Sie alle erachten für die erste Zeit nach der Tat am häufigsten psychosoziale Unterstützung als notwendig und wichtig (67%). Bei Opfern von Sexualdelikten lag die Nennung hier bei 90%. Grundsätzlich benötigen Opfer von sexueller Gewalt psychosoziale Unterstützung, im Vergleich zu anderen Opfergruppen, über längere Zeit.⁶

Gefragt nach den seelischen, körperlichen und materiellen Schäden, berichten Kriminalitätsopter am häufigsten über die emotionalen und psychischen Verletzungen.⁷ Die psychischen Schäden werden nicht nur von 79% der Gewaltopfer als die schwerwiegendsten Folgen angegeben, sondern auch von 25% der Opfer von Vermögensdelikten.⁸ Beide Gruppen schätzen die erlittenen psychischen/seelischen Schäden als besonders beträchtlich ein (80,3%). Die körperlichen Schäden werden im Vergleich zu den psychischen Folgen als geringer eingeschätzt und dies auch von Opfern von Sexualstraftaten.⁹ Nicht unerwartet waren für Opfer von Eigentumsdelikten im Vergleich zu den anderen Opfergruppen die materiellen Schäden schwerwiegender (59%).

Basierend auf diesen Opferbedürfnissen soll im Folgenden diskutiert werden, ob diese Bedürfnisse durch das Opferhilfegesetz (nachfolgend III.), durch das Rechtsinstitut der Genugtuung (nachfolgend IV.) und durch die Schockschaden-Haftung (nachfolgend V.) aus rechtspsychologischer Sicht befriedigend abgedeckt werden können. Zur Einführung soll noch ein kurzer Überblick über traumatische Erfahrungen und posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) gegeben werden (nachfolgend II.).

II. Traumatische Erfahrungen und posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)

Traumatische Erfahrungen stellen leider keine Seltenheit dar. 65% der Männer und 50,9% der Frauen sind mit traumatischen Erfahrungen im Verlauf ih-

rer Biografie konfrontiert.¹⁰ Andere Studien gehen gar von einer noch höheren Traumaprävalenz von 87,1% bei Frauen und 92,9% bei Männern aus.¹¹

Bei einem traumatischen Erlebnis ist die Person mit einem Ereignis konfrontiert, das ausserhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt und für fast jeden stark belastend wäre, wie z.B. eine ernsthafte Bedrohung des eigenen Lebens oder der körperlichen Integrität; einer ernsthaften Bedrohung oder Schädigung der eigenen Kinder, des Ehepartners oder naher Verwandter und Freunde; einer plötzlichen Zerstörung des eigenen Zuhauses bzw. der Gemeinde; oder der Beobachtung, wie eine andere Person infolge eines Unfalls bzw. körperlicher Gewalt vor kurzem oder gerade ernsthaft verletzt wurde oder starb.

Bei einem Teil der Opfer traumatischer Erlebnisse entwickelt sich eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-V)¹² werden vier Symptomcluster spezifiziert, die für die Posttraumatische Belastungsstörung typisch sind u.a. kommt es zu intrusiven Symptomen (ungewolltes Wiedererinnern an das traumatische Ereignis in Form von Alpträumen, Flashbacks), persistierender Vermeidung (der Versuch, Stimuli, die mit Trauma zusammenhängen, zu vermeiden wie bspw. Orte, Personen, Gefühle), Veränderung in Kognition und Stimmung und Hyperarousal und Reaktivität.

Das Risiko, eine PTBS zu entwickeln, ist je nach Art der traumatischen Erfahrung unterschiedlich, wobei bei Frauen ein etwas höheres Risiko besteht (vgl. Tab. 1). Ca. 20% der weiblichen und 8% der männlichen Opfer von traumatischen Erlebnissen entwickeln eine PTBS und leiden demnach an ernsthaften psychischen Problemen.¹³

¹⁰ RONALD C. KESSLER ET AL., Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey, Archives of General Psychiatry 1995, 52, 1048 ff.; STANLEY ROSENMAN, Trauma and posttraumatic stress disorder in Australia: Findings in the population sample of the Australian National Survey of Mental Health and Wellbeing, Australian and New Zealand Journal of Psychiatry 2002, 36/4, 515 ff.

¹¹ NAOMI BRESLAU ET AL., Trauma and posttraumatic stress disorder in the community: The 1996 Detroit Area Survey of Trauma, Archives of General Psychiatry 1998, 55/7, 826 ff.; WILLI BUTTOLLA/MARIA HAGEL (Hrsg.), Trauma, Selbst und Therapie – Konzepte und Kontroversen in der Psychotraumatologie, Bern 2003.

¹² Vgl. AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION, Diagnostic and statistical manual of mental disorders. DSM-5. Washington DC, 2013. Seit März 2015 liegt die Übersetzung von DSM-5 auf Deutsch vor. Vgl. PETER FALKNER/HANS-ULRICH WITTCHEN ET AL., Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5, American Psychiatric Association. Hogrefe Verlag. Zu den diagnostischen Entwicklungen vgl. auch ANNA EHREIT/MATTHIAS BERKING, DSM-IV und DSM-5: Was hat sich tatsächlich verändert? Verhaltenstherapie 2013, 23, 258–266.

¹³ KESSLER (Fn. 10), 1048 ff.

⁴ RICHTER (Fn. 3).

⁵ RICHTER (Fn. 3), 165 und 207. Vgl. auch SCHÄLLER (Fn. 3).

⁶ RICHTER (Fn. 3), 215.

⁷ SCHÄLLER (Fn. 3), 59.

⁸ SCHÄLLER (Fn. 3), 59.

⁹ RICHTER (Fn. 3), 229.

Art des Stressors	Männer		Frauen	
	Häufigkeit des Stressors (in %)	PTBS nach Stressereintritt (in %)	Häufigkeit des Stressors (in %)	PTBS nach Stressereintritt (in %)
Vergewaltigung	0,7	65,0	9,2	45,9
Sexuelle Belästigung	2,8	12,2	12,3	26,5
Körperlicher Angriff	11,1	1,8	6,9	21,3
Kampfeinsatz	6,4	38,8	0,0	–
Bedrohung mit Waffe, Geiselnahme, Entführung	19,0	1,9	6,8	32,6
Lebensbedrohlicher Unfall	25,0	6,3	13,8	8,8
Naturkatastrophe/Feuer	16,9	3,7	15,2	5,4
Körperlicher Missbrauch in der Kindheit	3,2	22,3	4,8	48,5
Schwere Vernachlässigung	2,1	23,9	3,4	19,7
Zeugenschaft von gewaltsamem Tod oder schwerer Verletzung	35,6	6,4	14,5	7,5
Schock, weil ein Angehöriger von einem solchen Ereignis betroffen war	11,4	4,4	12,4	10,4
Anderes Trauma	2,2	12,7	2,7	33,4

Tab. 1: Häufigkeit einzelner Stressoren und das damit verbundene PTBS-Risiko (vgl. Kressler et. al. Fn. 10)¹⁴

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse traumatisierter Personen zeichnen sich drei Bearbeitungsverläufe ab: (1) Bei der Mehrzahl der Betroffenen, die sich an die Opferhilfe-Beratungsstellen wenden, kommt es innerhalb von 6 bis 8 Wochen nach dem traumatischen Ereignis zu einer Stabilisierung bzw. Milderung der Symptomatik. Diese Betroffenen benötigen eine Unterstützung in den ersten Wochen nach dem Trauma. (2) Etwa 20% bis 40% der Gewaltopfer entwickeln nach einer Traumatisierung eine PTBS und benötigen eine längerfristige Unterstützung. Von diesen kommt es bei einem Drittel zu einer Heilung innerhalb eines Jahres, bei einem weiteren Drittel innerhalb von fünf Jahren. (3) Beim verbleibenden Drittel entsteht eine chronische PTBS und eine langfristige Unterstützung wird notwendig.¹⁵

III. Opferhilfegesetz und Opferhilfeberatungsstellen

Die Bedürfnisse der Traumatisierten aus verschiedenen Opfergruppen sind teilweise ähnlich, teilweise unterschiedlich.¹⁶ Unabhängig von der Straftat und der Opfergruppe zeigt sich aber in der Studie von RICHTER, dass alle Opfer die psychosoziale Unterstützung und die rechtliche Unterstützung als wichtig empfanden (je ca. 40%).¹⁷ Auch die finanzielle Hilfe wurde als wichtig erachtet (35%). Das Opferhilfegesetz sowie die Opferhilfe-Beratungsstellen in

der Schweiz gehen auf diese drei Grundbedürfnisse der Opfer ein.¹⁸ Im Jahr 2013 wurden in der Schweiz 31 365 Personen von der Opferhilfe-Beratungsstellen betreut. Über 60% von ihnen erhielten eine psychologische und eine rechtliche Beratung.¹⁹

Zu der Hauptaufgabe der Opferhilfestellen gehört die rechtliche Unterstützung der Opfer sowie die Klärung der finanziellen Hilfe in Form von Entschädigungen, Genugtuungen oder Kostenbeiträgen für Soforthilfe und längerfristige Hilfe sowie die psychosoziale Begleitung durch die Beratungsstellen selbst.²⁰ Sie dienen u.a. der Wiederherstellung des objektiven Sicherheitsgefühls des Opfers, welches ein wichtiger Schritt im Verarbeitungsprozess des Opfers darstellt.²¹ Die finanzielle Hilfe ist mit ihrer «lückenfüllenden Funktion» ebenfalls adäquat: Gewaltopfer erhalten sie von der Opferhilfe, falls sie diese von einer anderen Stelle nicht erhalten können.²² Die psychosoziale Unterstützung erfolgt u.a. durch die Übernahme von Therapiekosten aber auch durch Hilfe für Angehörige in Form von Informationsvermittlung.

¹⁴ LUDWIG (Fn. 14), 147 ff.

¹⁵ Vgl. Bundesamt für Statistik-Opferhilfestatistik, Opfer von Straftaten. Daten, Indikatoren Beratungsfälle: Leistungen. Opferberatungen nach Leistungen Stand der Datenbank: 30.6.2014. Von den 31 365 im Jahr 2013 betreuten Opfern haben 19 115 Opfer eine psychologische Hilfe in Anspruch genommen.

¹⁶ Siehe dazu die zahlreichen Beiträge bei Ehrenzeller/Guy-Ecabert/Kuhn (Hrsg.), Das revidierte Opferhilfegesetz, Zürich/St. Gallen 2009, insbesondere SUSANNE NÜLLEN GANZWISCH, Auswirkungen des revidierten Opferhilfegesetzes auf die Praxis der Beratungsstellen, 205 ff.

¹⁷ CAROL GACHET, Aspects psychologiques de la reconstruction chez les personnes victimes d'un événement traumatique, in: Das revidierte OHG (Fn. 20), 133 ff. («La restauration de la sécurité objective»).

¹⁸ LUDWIG, Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz, Praxis der Rechtspsychologie 20 (2), Dezember 2010, 325 ff., 339 f.

¹⁴ KRESSLER (Fn. 13).

¹⁵ REVITAL LUDWIG, Opferhilfepsychologie – Psychische Reaktionen auf Traumata und Bedürfnisse von Traumatisierten, in: Ehrenzeller/Guy-Ecabert/Kuhn (Hrsg.), Das revidierte Opferhilfegesetz, Zürich/St. Gallen 2009, 147 ff.

¹⁶ SCHÄDLER (Fn. 3), 56; Stiftung Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR (Hrsg.), Jahresbericht 2008, 18.

¹⁷ RICHTER (Fn. 3), 215.

Wie sehr fühlen sich die Opfer durch die Opferhilfe unterstützt? Bei der Untersuchung der Zufriedenheit der Ratsuchenden von HARMS ET AL. zeigte sich, dass ein hoher Anteil der Ratsuchenden sich «verstanden und gut aufgehoben» fühlt (79%), die angenehme Atmosphäre in der Beratung betont sowie die psychologische Unterstützung und die Rechtsberatung schätzt («gute Tipps», «gute Erklärungen», «positiver Blick in die Zukunft» und Hilfe, konkrete Probleme zu lösen).²³ Zugleich fand aber ein Teil der Betroffenen, dass die «Beratungszeit zu kurz» sei.

Insgesamt gehen Opferhilfe-Beratungsstellen auf die vielfältigen Bedürfnisse der betroffenen Opfer angemessen ein und versuchen im Rahmen der Beratung, die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Gerade dies ist die Stärke der Opferhilfeberatungsstellen in der Schweiz.

Es bestehen jedoch auch offene Fragen und Schwierigkeiten. So etwa wenden sich betroffene Männer verhältnismässig seltener an die Opferhilfeberatungsstellen, obwohl sie häufiger von Traumata betroffen sind als Frauen (vgl. Tab. 1).²⁴ Auch ist der Einfluss der Genugtuungsregelung nach OHG auf die Zufriedenheit der betroffenen Opfer (IV.) ungenügend beleuchtet.

IV. Genugtuung

Die Genugtuung will die immaterielle Unbill ausgleichen, welche eine Person erleidet, soweit diese Unbill eine gewisse Intensität aufweist. Die Genugtuung soll das empfundene Unrecht kompensieren, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder dessen Beeinträchtigung erträglich gemacht wird. Es kann sich dabei z.B. um körperliche Schmerzen, Schmälerung des Lebensgenusses, Verminderung der Lebensfreude, der Verlust eines nahen Angehörigen, allenfalls aber auch um die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen oder sozialen Ansehens handeln.

Der Begriffsinhalt der immateriellen Unbill ist ebenso vieldimensional wie schwer konturierbar. Der Grund liegt u.a. darin, dass die immaterielle Unbill in einer qualifizierten Persönlichkeitsverletzung besteht, welche entweder den «Innenbereich» (v.a. in psychisch-seelischer Hinsicht) oder den «Aussenbereich» bezüglich des wirtschaftlichen und sozialen Ansehens der betroffenen Person betrifft. Das Urteil

über das Vorliegen einer immateriellen Unbill ist von (objektiven) Wertungsmaßstäben abhängig.

Ein Genugtuungsanspruch auf der Grundlage von Art. 47 OR geht von Eingriffen in die «physischen» Werte einer Person aus, v.a. Verletzungen der körperlichen Integrität (Leib, Leben). Genugtuungsansprüche im Anwendungsbereich von Art. 49 OR hingegen beziehen sich hauptsächlich auf schwere Beeinträchtigungen der vom Persönlichkeitsrecht miterfassten «psychischen, moralischen und sozialen Werte»²⁵ einer Person. Dabei reicht es nicht aus, dass jemand schockiert ist, allgemeine Unannehmlichkeiten empfindet oder eine allgemeine Schmerzsymptomatik aufweist.²⁶ Erst wenn das physische und/oder psychische Leiden, welches von den traumatischen Erfahrungen verursacht wurde, das Wohlbefinden der Person stark beeinträchtigt, sind die Kriterien hierfür erfüllt.²⁷

Grundsätzlich scheint uns die Genugtuung für PTBS nicht befriedigend. Bei Vorliegen einer PTBS sind die Voraussetzungen für einen Genugtuungsanspruch nicht unbedingt erfüllt. Wenn man bedenkt, wie belastend eine PTBS für die Betroffenen sein kann, so werden die regelmässig für diese besondere Form von Persönlichkeitsverletzung vergebenen zivilrechtlichen Genugtuungen dieser schweren Beeinträchtigung – im Vergleich zu anderen, physischen Beeinträchtigungen – nicht gerecht. Theoretisch sind zwar Genugtuungssummen unbillig, die dem Opfer «lächerlich» tief erscheinen.²⁸ Dennoch sind weite Strecken von Präjudizien-Fällen im PTBS-Feld aus Sicht der Opfer «lächerlich tief». Bei schweren Körperverletzungen tendiert die Rechtsprechung explizit zu «erheblich» höheren zivilrechtlichen Genugtuungen, und es fragt sich, ob dies gerechtfertigt ist.²⁹

Wie zufrieden sind Opfer mit den Genugtuungsbeträgen? An dieser Stelle möchten wir erste Überlegungen hierzu formulieren, da nach unserer Kenntnis keine experimentellen Studien vorliegen. PTBS-Opfer, welche die Praxis der Genugtuungsbeträge verfolgen würden, könnten merken, dass die ihnen vergebenen Genugtuungsbeträge zwischen dem unteren Ende und der Mitte der zivilrechtlichen Gesamtskala liegen, weshalb sie zum Teil auch

²³ BBI 1982 II, 658, 661.

²⁴ Urteil des BGer 6B_400/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 6; BGE 129 III 715, 726.

²⁵ Urteil des BGer 6B_390/2008 vom 9. Juli 2008 E. 3.3. Weites Ermessen des Gerichts, siehe BGE 129 III 715, 725; 135 III 145, 152 f.

²⁶ BGE 129 IV 22, E. 7.2 und 7.4; 125 III 269 E. 2a; 118 II 410 E. 2a; 90 II 79 E. 2.

²⁷ HARRY LANDOLT, Ersatzpflicht für Schockschäden, in: Lorandi/Staehelin (Hrsg.), Innovatives Recht, FS für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 361 ff., 373 f.; BGE 112 II 131 E. 2.

²⁴ LUDWIG (Fn. 14), 147 ff.

unzufrieden reagieren könnten. Aus Sicht der Opfer würden die Genugtuungen für PTBS gemäss Art. 47/49 OR deshalb nur beschränkt Genugtuung verschaffen. Andererseits ist psychologisch zu erwarten, dass eine höhere Zufriedenheit vorläge, wenn das Opfer zwar keinen hohen Betrag an sich erhielt, aber erkennen würde, dass der zugesprochene Betrag auf der Skala des Üblichen im höchsten Bereich liegt.

Entscheidend scheint, wie der Geschädigte letztendlich mit seiner Genugtuungssumme umgeht bzw. ob er damit zufrieden ist. Es kann schwierig sein, die oftmals zu hohen Erwartungen der Opfer so zurückzufahren, dass sie sich nicht verletzt oder missverstanden fühlen müssen. Die Erwartung dürfte aber in den wenigsten Fällen sehr gross sein, denn die Genugtuungstabellen geben ziemlich genau Aufschluss darüber, wie viel man erwarten kann. In all den anderen Fällen, wo man weniger zugesprochen kriegt, als auf der Tabelle/Prognose vorgesehen, hätte man wohl mehr erwartet. Der Weg zur Enttäuschung ist dann nicht mehr weit. Man ist dann unzufrieden, weil man sich verglichen hat und erkennt dabei, dass von den Richtern weitere Überlegungen – z.B. Überlegungen der Rechtsgleichheit – mit einbezogen werden. Mit dem Vergleichen ist es so eine Sache oder wie François Lelord es in *Hectors Reise* oder die Suche nach dem Glück beschreibt: «Glücklich ist, wer sich vergleicht (nach unten). Unglücklich ist, wer sich vergleicht (nach oben)».³⁰

Das OHG sieht eine Plafonierung der Genugtuung vor, womit alle Beträge für opferhilferechtliche Genugtuungen nach einer degressiven Skala festzusetzen sind.³¹ Im Rahmen des revidierten Opferhilfegesetzes wurde der Höchstbetrag für eine Genugtuung auf CHF 70 000 festgelegt (Art. 23 OHG). Die Plafonierung führt zwar zwangsläufig zu einem allgemein niedrigeren Niveau der Beträge im Vergleich zur Genugtuung nach Art. 47/49 OR. Jedoch nimmt in diesem Fall das Opfer wahr, dass sein Leiden anerkannt wurde,³² auch wenn der zugesprochene Betrag selber nicht hoch ist. Bei der Zufriedenheit mit der Genugtuung geht es nicht um den zugesprochenen Betrag an sich, sondern um die Anerkennung und Wertschätzung, welche mit diesem Betrag seitens der Gesellschaft dem Opfer vermittelt wird. Aus diesem Grund ist die Begrenzung des maxima-

len Betrags im OHG aus psychologischen Gründen akzeptabel.

Hingegen ist eine Plafonierung im Zivilrecht u.E. abzulehnen. Dem Gericht kommt bei der Bemessung der Genugtuung ein weites Ermessen zu³³, doch geben die Präjudizien den Gerichten einen Referenzpunkt.³⁴ Die Gerichte sorgen mit der Präjudizienmethode dafür, dass ähnliche Situationen nicht unterschiedlich beurteilt werden.³⁵ Sie dient in gewissem Ausmass der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung. Folglich dient die Präjudizienmethode bereits als eine Art Plafonierung, ausser dass die Grenzen fließend sind, um dem Lebenssachverhalt möglichst nah zu sein. Eine eigentliche Plafonierung wie im OHG rechtfertigt sich hingegen nicht, weil der Gesetzgeber mit der zivilen Genugtuung einen vollen Ausgleich der immateriellen Unbill erreichen wollte.³⁶ Zudem sind die Leistungen des Opferhilfegesetzes subsidiär zu anderen Leistungen,³⁷ was eine Plafonierung eher rechtfertigt.

In den 80er-Jahren sind die Genugtuungssummen beachtlich gestiegen. Dadurch sollte zum einen der Geldentwertung vermehrt Rechnung getragen und zum andern den kantonalen Gerichten erlaubt werden, die verschiedenen Grade der seelischen Unbill in einem erweiterten Rahmen differenzierter zu bewerten.³⁸ Seither haben sie sich aber kaum mehr weiter entwickelt, was in der Realität zu einer Senkung der Summen führt.³⁹ Im Vergleich zum europäischen Umfeld werden in der Schweiz nach wie vor deutlich zu geringe Genugtuungsbeträge zugesprochen.⁴⁰ Das schweizerische Genugtuungsniveau ist eines der tiefsten innerhalb der europäischen Staaten.⁴¹ Ist sich ein Opfer dessen bewusst, könnte sich auch deswegen eine Unzufriedenheit ergeben.

Es bleibt zu bedenken, dass auch ein Wertungswiderspruch innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung besteht. So beträgt z.B. die Integritäts-

entschädigung der Militärversicherung pro Jahr 20 940.– bzw. bei einem 20-Jährigen kapitalisiert CHF 514 361.– (Art. 26 Abs. 1 MVV). Da also das schweizerische Recht im Bereich des Militärversicherungsrechts schon viel höhere Genugtuungssummen kennt, könnte man sich auch bei den haftpflichtrechtlichen Genugtuungssummen daran orientieren. Dies spricht für eine allgemeine Erhöhung der Genugtuungssummen, insbesondere im Bereich PTBS.

V. Schockschadenhaftung für Angehörige

Neuerdings ist zu den oben genannten rechtlichen Entschädigungsinstrumenten die Schockschadenhaftung hinzugekommen. Sie erlaubt es Angehörigen von Getöteten und Schwerverletzten, sich den Schaden, welchen sie im Zusammenhang mit einem erlittenen Schock⁴² erleiden, da sie das Unfallgeschehen direkt zur Kenntnis haben nehmen müssen oder durch die Umstände der Benachrichtigung traumatisiert worden sind, vom Haftpflichtigen in Form von Schadenersatz und/oder Genugtuung vergüten zu lassen.⁴³ Das Bundesgericht anerkennt seit je, dass auch eine bloss psychisch vermittelte Beeinträchtigung der Gesundheit eine Körperverletzung darstellt.⁴⁴

Der immaterielle Schockschaden wird praxismässig nicht kumulativ abgegolten, sondern in der Regel mit der Genugtuung, die für die physischen Verletzungsfolgen zugesprochen wird, als abgegolten betrachtet bzw. nur als sekundäre Verletzungsfolge bei der Festlegung der Genugtuung erhöhend berücksichtigt.⁴⁵ Erleidet der Geschädigte keine (dauerhaf-

ten) physischen Verletzungen, sondern lediglich eine posttraumatische Störung, so wird der immaterielle Schockschaden zwar als selbständiger Schadensposten anerkannt, aber mit einer tiefen Genugtuungssumme abgegolten.⁴⁶

VI. Schlusswort

Das Opferhilfegesetz und mit ihm die Opferhilfeberatungsstellen gehen auf die vielfältigen psychologischen Bedürfnisse der betroffenen Opfer adäquat ein. Zugleich wenden sich leider betroffene Männer seltener an die Opferhilfeberatungsstellen, obwohl sie statistisch gesehen häufiger von Traumata betroffen sind als Frauen. Untersuchungen zu dieser Fragestellung sowie korrigierende Massnahmen wären an dieser Stelle wünschenswert, um betroffene Männern besser unterstützen zu können.

Was die zivilrechtlichen Entschädigungsinstrumente anbelangt, so kann insgesamt gesagt werden, dass die Berechnung der Genugtuung für psychische Störungen als Folge des Traumas sowie für immaterielle Schockschäden der Angehörigen von Opfern weitgehend ungeklärt ist. Die neue Lehre bemüht sich deshalb mit Recht um eine Objektivierung.⁴⁷ Die mangelnde Transparenz der vergebenen Beträge und die dabei inhärenten Wertungswidersprüche zwischen psychischen und physischen Verletzungen sind für die Opfer nicht befriedigend. Die Schockschadenhaftung für Angehörige ist aber auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung, da damit auch psychische Aspekte bei der Genugtuung berücksichtigt werden.

³⁰ FRANÇOIS LELORD, *Hectors Reise oder Die Suche nach dem Glück*, München 2004, Lektion 1.

³¹ Vgl. dazu http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/Key/entschaedigung_und_genugtuung/01.html.

³² GACHET (Fn. 20), 133 ff. («reconnaissance»).

³³ Urteil des BGer 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.3.

³⁴ Urteil des BGer 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.2.

³⁵ Vgl. dazu exemplarisch die Vorgehensweise des KantGer AR vom 20.2.2012, Nr. 3587 E. 7.4: Das Gericht legt auf mehreren Seiten die Gerichtspraxis dar und kommt zum Schluss, dass eine Genugtuungsleistung von CHF 3000.– zuzüglich Zins (5%) für eine 15 cm lange Schnittwunde am Hals (welche nicht lebensgefährlich war) gerechtfertigt sei.

³⁶ GURZELER (Fn. 2), 347.

³⁷ Art. 4 Abs. 1 OHG.

³⁸ BGE 112 II 131 E. 2; 107 II 349 ff.

³⁹ LAURENT HINCH, *Le tort moral dans la jurisprudence récente*, in: Wierro/Pichonnaz (Hrsg.), *Le préjudice corporel*, Bern 2009, 259 ff., 263; FRANZ WIRRO, *La responsabilité civile*, 2. Aufl., Bern 2011, N 1349; BGE 129 IV 149 E. 4.2.

⁴⁰ HARRY LANDOLT, *Stand und Entwicklung des Genugtuungsrechts*, HAVE 2009, 125 ff., 130 f.

⁴¹ PAUL SCHLOSSER, *Die Berechnung des Invaliditätsschadens im Haftpflichtrecht europäischer Länder*, Zürich 1970.

⁴² Vgl. ausführlich LANDOLT (Fn. 29), 361 ff.

⁴³ BGE 138 III 276.

⁴⁴ BGE 112 II 119 E. 2 und 6; Urteil des BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b/aa.

⁴⁵ BGE 112 II 131 E. 4a und b (posttraumatische Wesensveränderung mit direkter psychischer Traumatisierung); BGE 107 II 348 E. 6 (psychosomatisches Syndrom); Urteil des BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5c; Urteil des BGer 4C.416/1999 vom 22. Februar 2000 E. 3b/bb.

⁴⁶ LANDOLT (Fn. 29), 373 f.; Urteil des BGer 1A.69/2005 vom 8. Juni 2005 (CHF 20 000, 9-jähriger Knabe mit PTBS nach tätlichem Übergriff eines 15-Jährigen, OHG); Urteil des BGer 1A.20/2002 vom 4. Juli 2002 E. 4.3 (CHF 10 000, Opfer eines Angriffs mit Messer, OHG); Urteil des BGer 2C.3/1998 vom 16. März 2000 E. 4b/dd (CHF 5 000, posttraumatische Beschwerden einer MS-Patientin).

⁴⁷ GURZELER (Fn. 2), 308 ff.; LANDOLT (Fn. 29), 374.